

Aus dem Codex juris canonici.

Von Professor Dr. Johann Saring, Graz.

(Klerikalstand, Kirchliche Seminarien, Schulwesen, Bücherzensur.)

I. Der Klerikalstand.

In den grundlegenden Fragen dürfen im Codex juris canonici bezüglich des Klerikalstandes keine Aenderungen erwartet werden.

1. Inkardination. Wie bisher wird man Kleriker durch den Empfang der Tonsur (can. 108, § 1). Der Klerikalstand selbst ist hierarchisch gegliedert. Jeder Kleriker muß irgend einer Diözese oder einer religiösen Genossenschaft eingegliedert sein. Vage Kleriker werden nicht geduldet (can. 111, § 1). Die Eingliederung in eine Diözese erfolgt durch die Erteilung der Tonsur für den Dienst dieser Diözese (§ 2). Daraus folgt aber nicht, daß ein Bischof einem Fremden ohne weiteres die Tonsur und damit die Inkardination erteilen dürfe. (Vgl. can. 950 und 956.) Es müßte in diesem Falle eine Entlassung aus der Heimatsdiözese vorausgehen. Wie nach bisherigem Rechte, muß auch nach can. 112 die Entlassung (Exkardination) schriftlich gegeben werden und eine dauernde und absolute sein. Ebenso auch die Inkardination. Die Exkardination wird erst rechtskräftig durch die folgende Inkardination, wovon sogleich der Bischof, welcher die Exkardination gegeben hat, zu verständigen ist (can. 116). Diese Maßregel ist ganz zweckentsprechend, weil sonst nach Jahren der Diözesanwechsel angefochten werden könnte. Der Generalvikar kann nur auf Grund eines bischöflichen Spezialmandates Exkardination und Inkardination vornehmen, der Kapitelvikar erst nach einem Jahre nach Erledigung des bischöflichen Stuhles und mit Zustimmung des Kapitels (can. 113). Die sonstigen Voraussetzungen der Ex- und Inkardination sind dieselben wie bisher.

Eine stillschweigende Ex- und Inkardination ist gegeben, wenn ein Kleriker auf Grund der schriftlichen Zustimmung seines Bischofs in einer fremden Diözese ein Residenzialbenefizium erhält; ebenso wenn er die schriftliche Erlaubnis von seinem Bischof erhalten hat, dauernd die Diözese zu verlassen und daraufhin in einer anderen Diözese ein Residenzialbenefizium erhält (can. 114). In Böhmen, wo die Patronate eine große Rolle spielen und die Benefizien nicht immer an die Diözesanpriester vergeben werden, hat dieser Kanon praktische Bedeutung. — Infolge der dauernden (einfachen wie feierlichen) Ordensprofeß wird eine Exkardination von der bisherigen Diözesanangehörigkeit verfügt (can. 115 und 585).

2. Geistliche Standesrechte. Die can. 118—123 führen die Ueberschrift *de iuribus et privilegiis clericorum*. Die Aufschrift ist nicht ganz sachgemäß. Denn einerseits gewähren auch die Privilegien Rechte, anderseits sind die daselbst aufgeführten Privilegien keine Privilegien im eigentlichen Sinne, sondern Standesrechte.

— Als oberster Grundsatz wird in can. 118 aufgeführt: Nur Kleriker können eine Weihe- oder kirchliche Jurisdiktionsgewalt und kirchliche Benefizien und Pensionen erlangen.¹⁾ Damit sind Laien von der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Auch die Uebertragung kirchlicher Benefizien an Laien ist nicht mehr möglich. Auch die Commenda? can. 1412 unterscheidet zwischen *beneficia*, *pensiones* und *commenda*. Es scheint also die Verleihung in Form einer Commenda an Laien auch in Zukunft zulässig zu sein.

Die alten vier sogenannten Klerikalprivilegien sind aufrecht erhalten.

Privilegium canonis. Im can. 119 heißt es: *Omnes fideles debent clericis pro diversis eorum gradibus et muneribus, reverentiam, seque sacrilegii delicto commaculant, si quando clericis realem injuriam intulerint.* Die Strafbestimmungen sind im Strafrecht enthalten. Dieselben sind folgendermaßen abgestuft: Tätliche Verletzung des Papstes hat die dem Papst in ganz besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation, ferner Infamie zur Folge. Der Täter ist zu meiden. Der Kleriker, welcher sich eines solchen Deliktes schuldig gemacht hat, ist zu degradieren. Reale Verletzung eines Kardinals oder päpstlichen Legaten hat die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation, ferner Infamie zur Folge. Kleriker sind ihrer kirchlichen Aemter und Benefizien und Pensionen verlustig zu erklären. Reale Verletzung eines Bischofs (auch Patriarchen und Erzbischofs) hat die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zur Folge. Die sonstige Verletzung des *privilegium canonis* hat die dem Bischof reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2343). Das *Privilegium* genießen auch die Religiösen beiderlei Geschlechtes, auch Novizen und Laien. (Vgl. can. 614 und 2343, § 4.)

Privilegium fori. Auf Grund dieser Bestimmung haben Kleriker sich nur vor dem kirchlichen Gerichte zu verantworten. Can. 120, § 1, hält diesen alten kanonischen Grundsatz aufrecht, jedoch mit dem Beisatz: *nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.* Wo also auf Grund von Konkordaten oder rechtsgültigen Gewohnheiten ein anderer Zustand zu Recht besteht, kann derselbe beibehalten werden. Im übrigen wird genau bestimmt, wer auf Ansuchen die Erlaubnis geben kann, Kleriker vor das weltliche Gericht zu ziehen. Kardinäle, päpstliche Legaten, Bischöfe, Abbates nullius, die höchsten²⁾ Vorsteher päpstlich approbierter Ordensgenossenschaften, höhere Offiziale der römischen Kurie in Amtsangelegenheiten, dürfen nur mit Erlaubnis des Papstes, die übrigen Kleriker nur mit Erlaubnis des Ordinarius des Orte vor das weltliche Gericht gezogen werden. Der gegen diese Bestimmung vor dem Laienrichter angeklagte Kleriker darf der Ladung Folge leisten. —

¹⁾ Was sind *pensiones*? Der Roder bietet keine Begriffsbestimmung.

²⁾ Nach amtlicher Korrektur muß es nämlich *supremi* statt *maiores* heißen

Die Nichtbeachtung des privilegium fori hat verschiedene Rechtsfolgen: Wenn jemand Kardinäle, päpstliche Legaten, höhere Offiziale der römischen Kurie in Amtsangelegenheiten oder den eigenen Bischof (can. 120) vor den Laienrichter zieht, verfällt er der dem Papst in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation; wenn andere Bischöfe, Aebte und Prälaten nullius oder einen superior maior¹⁾ einer päpstlich approbierten Ordensgenossenschaft, so der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation; wenn andere Träger des Privilegs, so verfällt der schuldige Kleriker der dem Bischof reservierten Amtszuspension; der Laie ist vom Ordinarius nach Größe der Schuld zu bestrafen (can. 2341).

Das Privilegium immunitatis personalis, Freiheit vom Militärdienst und öffentlichen Aemtern und Lasten, bleibt aufrecht (can. 121); ebenso das beneficium competentiae (can. 122).

Der Kleriker kann im allgemeinen auf all diese Privilegien nicht verzichten. Er verliert dieselben bei der reductio ad statum laicalem oder bei der dauernden strafweisen Aberkennung der geistlichen Abzeichen (can. 123 und 2304).

3. Standespflichten der Kleriker. Das alte Corpus juris canonici behandelte die allgemeinen Standespflichten der Kleriker unter dem Titel: De vita et honestate clericorum.²⁾ Der Codex juris canonici wählte als Titel: De obligationibus clericorum. Charakteristisch für die neue Gesetzgebung in diesem Punkte ist, daß größtenteils nur ein Rahmengesetz geboten und derart der bischöflichen Verfügungsgewalt ein angemessener Spielraum überlassen wird.

Wie einst das Tridentinum (22, de ref., cap. 1), so betont auch can. 124, daß der Klerus durch seine ganze Lebensführung den Laien ein gutes Beispiel geben muß (clerici debent sanctiorem prae laicis vitam interiozem et exteriorem ducere eisque virtute et recte factis in exemplum excelle e).

Hinsichtlich der religiösen Uebungen der Kleriker wird nachstehendes verfügt (can. 125): Kleriker sollen oft (frequenter) das Bußsakrament empfangen, täglich einige Zeit der Betrachtung (oratio mentalis) widmen, das allerheiligste Altarsakrament besuchen, den Rosenkranz beten und das Gewissen erforschen. Es sind das Uebungen, die von jeher schon dem Klerus dringend empfohlen wurden.³⁾ Eine nähere Bestimmung über den Empfang des Bußsakramentes wurde wohl mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse (man denke an einsame Gebirgspfarren, die unmöglich alle Wochen den benachbarten Mitbruder aufsuchen können) unterlassen. Es bleiben also die partikulären Diözesanvorschriften in Kraft.

¹⁾ Was gilt bei Verletzung des Privilegiums gegenüber dem supremus superior? Es scheint auch hier analog dem can. 120 eine Korrektur notwendig zu sein. — ²⁾ Vgl. Decret. Greg. IX, l. 3, tit. 1. und Lib. VI und Clem., eod.

— ³⁾ Vgl. Saring, *RR.*², 159.

Eine entschiedene Verfügung trifft can. 126: Alle Weltpriester müssen wenigstens in jedem dritten Jahre in einem vom Ordinarius bestimmten religiösen Hause durch eine gleichfalls vom Ordinarius zu bestimmende Zeit geistlichen Exerzitien obliegen. Eine etwaige Befreiung von dieser Verpflichtung muß im Einzelfalle vom Bischofe unter Angabe von Gründen erbeten werden.¹⁾

4. Der kanonische Gehorsam. Alle Kleriker, besonders aber die Priester sind aus einem besonderen Titel ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam schuldig (can. 127). Bei der Priesterweihe wird ja dieses Versprechen ausdrücklich abgenommen. In die nähere Umschreibung des kanonischen Gehorsams läßt sich der Koder nicht ein. Nur ein Fall wird in can. 128 besonders hervorgehoben: *Quoties et quandiu id iudicio proprii Ordinarii, exigit Ecclesiae necessitas, ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum munus, quod ipsis fuerit ab Episcopo commissum.*²⁾ Was ist nun unter dem „munus“ zu verstehen? Jedenfalls nicht der Empfang einer Weihe; denn can. 973, § 2, will hierin jeden Zwang ausgeschlossen wissen. Daß versetzbare Hilfspriester den zugewiesenen Posten anzunehmen verpflichtet sind, ergibt sich aus ihrer Stellung. Muß ein Benefiziat eine ihm zugewiesene außeramtliche Arbeit übernehmen? Ja, vorübergehend, so lange die Not es verlangt und insofern kein gesetzliches Hindernis (z. B. Behinderung in Erfüllung der Amtspflichten) vorliegt. Gibt es eine Pflicht, dauernd ein Benefizium zu übernehmen, mit anderen Worten, kann der Ordinarius einen Priester auf Grund des kanonischen Gehorsams verpflichten, sich um ein bestimmtes Benefizium zu bewerben? Nach der Formulierung des can. 128 scheint dies nicht der Fall zu sein, weil daselbst nur von einer zeitlichen Übernahme (*quandiu necessitas exigit*) die Rede ist. Can. 1436 erklärt auch, daß einem Kleriker gegen seinen Willen ein Benefizium nicht verliehen werden kann. Eine strafweise Versetzung eines Benefiziaten auf ein anderes Benefizium, selbst gegen den Willen des Benefiziaten, ist möglich (vgl. can. 193).

5. Wissenschaftliche Betätigung. Die Kleriker sollen nach Empfang der Priesterweihe ihre wissenschaftliche Ausbildung fortsetzen; sie sollen hiebei der überlieferten und allgemein von der Kirche angenommenen Lehre folgen, neue Ausdrücke und Scheinwissenschaft meiden (can. 129). Der Kanon scheint besonders gegen die modernistischen Bestrebungen gerichtet zu sein. Daß die Einführung einer neuen Terminologie in die Theologie nicht harmlos ist, zeigt hinlänglich die Kirchengeschichte. Positiv ordnet can. 130 an, daß alle Priester, auch Pfarrer oder Kanoniker, nach Vollendung ihrer theologischen Studien, wenigstens in den ersten drei Jahren nach

¹⁾ Religiösen sollen alljährlich Exerzitien machen. Vgl. can. 595, § 1, 1.

— ²⁾ Die Lavanter Synode 1911, 838 ff., hatte bereits diesen Grundsatz, und zwar wörtlich mit dem Koder übereinstimmend aufgestellt.

einer vom Bischof näher festzulegenden Ordnung, sich einer Prüfung aus den theologischen Fächern zu unterziehen haben. Bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Benefizien soll auch auf das Ergebnis dieser Prüfungen Rücksicht genommen werden. Mit der Vornahme der Prüfungen kann der Bischof die Synodalexaminatoren betrauen (can. 389, § 2). Bei Vorhandensein von Gründen kann der Ordinarius dispensieren. Gegen Renitente kann der Bischof mit Strafen vorgehen (can. 2376). Ordenspriester müssen durch fünf Jahre nach der Priesterweihe sich einem von ihrem Vorgesetzten näher bestimmten Examen aus der Theologie unterziehen, doch sind die Lehrer der Theologie, des kanonischen Rechtes und der scholastischen Theologie hiervon befreit (can. 590).¹⁾ — Eine der Prüfungsordnung des neuen Roder ähnliche Verfügung wurde in der Prager Kirchenprovinz im Jahre 1914 getroffen, jedoch damit auch zugleich ein Zusammenhang mit der Pfarrkonkursprüfung hergestellt.²⁾

Ein anderes altbewährtes Mittel zur Hebung des wissenschaftlichen Strebens und zur Förderung einer einheitlichen Praxis sind die Konferenzen. Dieselben werden in can. 131 näher geregelt. In der Bischofsstadt und in den einzelnen Dekanaten sollen mehrmals im Jahre moraltheologische und liturgische Konferenzen abgehalten werden. Der Bischof kann auch die Behandlung anderer Fragen vorschreiben. Kann die Konferenz wegen besonderer Schwierigkeiten nicht abgehalten werden oder ist die Teilnahme an derselben nicht möglich, so ist die Lösung der Frage schriftlich einzureichen. Zur Teilnahme an der Konferenz, beziehungsweise zur Bearbeitung der Fragen sind alle Weltpriester des Bezirkes verpflichtet, die Regularpriester, auch die exemten, wenn sie Seelsorge ausüben, ja auch andere Religiosen, wenn sie vom Bischof die Weichtjurisdiktion erhalten haben und in ihrem Ordenshaus keine derartigen Konferenzen haben.³⁾ Gegen Priester, welche sich weigern, an den Konferenzen teilzunehmen, geht der Bischof mit Strafen vor; Religiosen, welche keine Seelsorge ausüben, kann er, wenn sie die Teilnahme an der Konferenz verweigern, zur Strafe die Weichtjurisdiktion entziehen (can. 2377).

Die Verfügung ist formell neu, jedoch sind die Konferenzen eine alte Einrichtung. Es sei nur an die alten Kalenden, Zusammenkünfte am Beginn des Monates und die neueren Pastorkonferenzen erinnert. Freilich ist die Übung in den einzelnen Diözesen sehr verschieden;⁴⁾ vielleicht schafft die Bestimmung des Roder eine gewisse einheitliche Praxis. Voraussetzung für das Gelingen der

¹⁾ Weltpriester, welche bereits ein theologisches Lehramt bekleiden oder Doktoren der Theologie sind, können also nur im Wege der Dispensation von der Prüfung befreit werden. — ²⁾ Haring, R.-R.², 642. — ³⁾ Nach can. 591 müssen in einer domus formata Ordenshaus mit 6 Professoren, unter denen, wenn es sich um eine priesterliche Genossenschaft handelt, wenigstens 4 priesterliche Mitglieder sind, can. 488, n. 5) wenigstens allmonatlich Konferenzen gehalten werden. — ⁴⁾ Vgl. Haring, R.R.², 313 f.

Konferenzen sind nebst gutem Willen zweckmäßig ausgestattete, zugängliche Dekanatsbibliotheken und verständnisvolle Konferenzleitung.¹⁾ Das von Pius X., Pascendi 8. September 1907, aufgestellte Verbot der congressus clericorum wurde vom Roder nicht wiederholt.²⁾

6. Zölibat und Keuschheit. Das alte Zölibatsgesetz findet in can. 132 seine Bestätigung: „Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben, dürfen nicht heiraten und sind derart zur Beobachtung der Keuschheit verpflichtet, daß sie bei Verfehlungen gegen dieselbe sich eines Sakrilegs schuldig machen.“ Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Gedanke, daß zum Zölibat (Nichtverheiratetsein) überhaupt die Pflege der Keuschheit hinzutreten muß. Uebertretung des Keuschheitsgebotes durch einen Majoristen bildet den Tatbestand eines Sakrilegiums. Doch nicht berührt ist die alte Streitfrage, ob das Kirchengesetz oder ein indirektes Gelübde der Grund der Ungültigkeit der Majoristenehe ist. Wer durch Einslösung großer Furcht (metus gravis) zur höheren Weihe gezwungen worden ist und niemals, auch nicht stillschweigend, durch Ausübung der Weihe seine Zustimmung zur Uebernahme der Wehepflichten gegeben hat, kann unter Nachweis obiger Tatsachen durch richterliches Urteil von der Zölibats- (und Brevier-)pflicht entbunden werden (can. 214). Daß die Majoristenehe ungültig ist, steht zwar nicht in can. 132, wohl aber in can. 1072: *Invalide matrimonium attentant clerici in sacris ordinibus constituti.*³⁾ — Minoristen können gültig und erlaubterweise eine Ehe eingehen, scheiden aber, außer es wäre die Ehe wegen vis aut metus ungültig, hiedurch ohneweiters aus dem Klerus aus. Die Ausnahme, die einst Bonifaz VIII. (c. 1, VI, 3, 2) und das Tridentinum (23, de ref., cap. 6) hinsichtlich derjenigen machte, die trotz der Berehelichung die geistlichen Abzeichen tragen und im Kirchendienst stehen, sind also, weil nicht mehr praktisch, in Wegfall gekommen. Eine Verschärfung der Disziplin scheint § 3 des can. 132 auszusprechen: Ein Ehemann, der ohne päpstliche Dispensation die höheren Weihen (etwa auch bona fide) empfang, darf die empfangenen Weihen nicht ausüben. Dem klaren Wortlaute nach gilt diese Verfügung auch für den Fall, daß das eheliche Leben in gegenseitiger Uebereinstimmung aufgegeben wurde und die Frau in einen Orden getreten ist. Es will sich, wie es scheint, der Apostolische Stuhl für jeden Einzelfall freies Ermessen wahren. Damit stimmt auch can. 987, n. 2, woselbst für den Empfang der Weihe als simpliciter impediti erscheinen: *vir uxorem habentes.* — Im Zusammenhang mit Zölibat und priester-

¹⁾ Mustergültig sind die Konferenzen in der Diözese Paderborn organisiert. (Vgl. Archiv f. kath. RR., 1915, 690 ff.) — ²⁾ Der Ausdruck congressus war zu allgemein und zu wenig umschrieben. Vgl. Heiner, Der kath. Seelsorger, XXI, 1909, 195 ff. — ³⁾ Schade, daß im Roder zusammenhängende Materien nicht regelmäßig durch Verweisungen kenntlich gemacht sind.

licher Keuschheit werden im can. 133 jene alten Vorschriften zusammengestellt, deren Beobachtung den Kleriker einerseits vor vielen Gefahren, anderseits vor Verdächtigungen bewahrt. Als oberster Grundsatz wird aufgestellt: *Caveant clerici, ne mulieres, de quibus suspicio esse possit, apud se retineant aut quoquo modo frequentent*. Wie im Tridentinum (25, de ref., cap. 14) wird hier also auf die Abwesenheit des Verdachtes Gewicht gelegt. Der folgende Paragraph gibt näher erklärend die Fälle an, in denen regelmäßig solche Verdachtsmomente nicht vorliegen: Beim Zusammenwohnen mit Mutter, Schwester, Tante und anderen ähnlichen Verwandten (*et huiusmodi*), beziehungsweise mit Frauenpersonen, deren anerkannter ehrbarer Lebenswandel, verbunden mit vorgerückteren Jahren, jeglichen Verdacht hintanhält. Das Urteil hierüber, ob im einzelnen Falle beim Zusammenwohnen mit bestimmten Frauenpersonen, beziehungsweise beim Besuch derselben ein Aergernis oder eine sittliche Gefahr für den Kleriker vorhanden sei, steht dem Bischof zu, der berechtigt ist, darauf bezügliche Weisungen zu geben oder Verbote zu erlassen. Ungehorsame werden als *Concubinarii* behandelt. Das Verfahren gegen dieselben ist in can. 2176—2181 geregelt. In vielen Diözesen bestehen über diesen Punkt weitergehende Detailvorschriften. Da das neue Recht nur eine Wiederholung des Tridentinischen Rechtes ist, bleiben auch diese Partikularvorschriften weiter bestehen.¹⁾ Da die gemeinsame Lebensweise (*vita communis*) der Weltgeistlichen, besonders unter Ausschluß der weiblichen Bedienung eine Radikallösung dieser Frage bedeutet, wurde dieselbe in can. 134 wiederum empfohlen: *Consuetudo vitae communis inter clericos laudanda ac suadenda est eaque, ubi viget, quantum fieri potest servanda*. Allgemein vorschreiben konnte und wollte der Kodex diese Lebensweise nicht, da nach dem Zeugnis der Geschichte die allgemeine Durchführung sich aus mehrfachen Gründen als unmöglich herausstellte.²⁾

7. Das Breviergebet. Can. 135 lautet: *Clerici, in maioribus ordinibus constituti, exceptis iis, de quibus in can. 213, 214, tenentur obligatione quotidie horas canonicas integre recitandi secundum proprios et probatos liturgicos libros*. Die Majoristen sind also wie bisher zum Breviergebet verpflichtet. Weitere Detailfragen werden der Liturgik und Moralthologie überlassen.³⁾ Die

¹⁾ Vgl. Saring, *KK.*², 161; Archiv f. kath. *KK.*, 1917, 92 ff.

²⁾ Vgl. Saring, *KK.*², 161.

³⁾ In einem anderen Zusammenhang in can. 1475 wird die Restitutionspflicht des Benefiziaten, welcher das Breviergebet vernachlässigt, erwähnt. Es ist also wie im bisherigen Recht, der Benefiziat, auch wenn er nicht Majorist ist, zum Breviergebet verpflichtet. Dem Wortlaute des can. 1475 entsprechend ist der das Brevier vernachlässigende Benefiziat vom Zeitpunkt des Benefiziumsanktritts an, nicht erst nach Ablauf von sechs Monaten, zur Restitution verpflichtet.

Ausnahme des can. 213 betrifft Majoristen, die in legaler Weise in den Laienstand zurückversetzt worden sind. Dieselben werden vom Breviergebet, nicht aber ohne weiteres vom Zölibat entbunden. Can. 214 betrifft Majoristen, welche zum Empfang der höheren Weihen gezwungen worden, dieselben aber auch nicht stillschweigend durch Ausübung der Weihe ratihabiert haben und auf Grund dieser Thatfachen durch ein richterliches Erkenntnis in den Laienstand zurückversetzt worden sind.

8. *Habitus clericalis*. Man versteht unter *habitus clericalis* oder wie der Roder sagt: *habitus ecclesiasticus*, die äußere Erscheinung, das Auftreten, die Tracht, das ganze Benehmen des Klerikers. Da vieles hievon dem Wechsel der Zeiten unterworfen und örtlich verschieden ist, so faßt sich der Roder hierüber ganz allgemein und überläßt dem Ordinarius die nähere Regelung.

Can. 136, § 1: *Omnes clerici decentem habitum ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta, deferant, tonsuram seu coronam clericalem, nisi recepti populorum mores aliter ferant, gestent et capillorum simplicem cultum adhibeant*. Entscheidend ist also die Ortsgewohnheit und die Anordnung des Bischofs. Die Tonsur ist zu tragen, sofern die Volkssitte nicht etwas anderes verlangt (chinesischer Zopf); immer aber einfache Haarpflege. Das Bartverbot, welches ja niemals ein allgemeines für die Gesamtkirche war, ist nicht erwähnt, bleibt aber als legitima consuetudo partikularrechtlich weiterbestehen. Auch die Kleiderfrage ist nicht näher erörtert. Es entscheiden also auch hier Gewohnheit und positive partikuläre Vorschrift. — Ausdrücklich verboten wird dem Kleriker das Ringtragen, sofern nicht durch das Recht oder ein apostolisches Indult dies gestattet ist. Ein derartiges Recht besitzen die Bischöfe (can. 349, § 1, n. 2), Aebte, infulierten Prälaten (can. 325), Kathedralkanoniker¹⁾ und die rite promovierten Doctoren.²⁾ Das Waffentragen ist dem Kleriker nur im Falle der Nothwendigkeit (*quando justa timendi causa subsit*) gestattet (can. 138). Andere zeitweilige partikuläre Verbote, wie z. B. das Verbot des Gebrauchs des Fahrrades, sind selbstverständlich im Roder nicht erwähnt. — Wegen Nichtbeachtung des *habitus ecclesiasticus* sind auch einige Strafbestimmungen getroffen. Minoristen, welche auf eigene Faust hin und ohne gesetzlichen Grund den *habitus ecclesiasticus* und die Tonsur abgelegt und, obwohl vom Bischof ermahnt, binnen Monatsfrist sich nicht gebessert haben, scheiden von selbst aus dem Klerikalstand aus (can. 136, § 3). Kleriker überhaupt verlieren, wenn sie, vom Bischof ermahnt, innerhalb eines Monats den *habitus ecclesiasticus* nicht wieder aufnehmen, ohne weiteres kirchliche Aemter (can. 188, n. 7). Majoristen sind zu suspendieren, und wenn sie sich notorisch einer mit dem Klerikalstand unvereinbaren Lebens-

¹⁾ Can 409, § 2, spricht allgemein von *insignia capitularia*.

²⁾ Ueber letztere ausdrücklich can. 1378.

weise zugewendet und trotz Mahnung sich nicht gebessert haben, drei Monate nach der letzten Mahnung abzusehen (can. 2379).

9. Verbotene Unterhaltungen. In dieser Richtung werden die alten Verbote erneuert: Verbot der Glückspiele um Geld, Verbot der Treibjagd (*venatio clamorosa*; aber auch die gewöhnliche Jagd nicht gutgeheissen: *venationi ne indulgeant*), Verbot des Besuchs des Gasthauses und ähnlicher Orte (*similia loca*) ohne Notwendigkeit oder ohne einen vom Ordinarius anerkannten rechtmässigen Grund (can. 138). Schauspiele, Tänze und Veranstaltungen, welche für Kleriker sich nicht schiden oder woran teilzunehmen ein Aergernis wäre (besonders gilt dies von öffentlichen Theatern), soll der Kleriker nicht besuchen (can. 140).

10. Verbotene Beschäftigungen und Aemter. *Indecoras artes ne exerceant clerici* (can. 138). Ohne Apostolisches Indult dürfen Kleriker die Heilkunde (Medizin und Chirurgie) nicht ausüben (can. 139, § 2). Kleriker sollen ohne Erlaubnis des Ordinarius auch mit eigenem Vermögen nicht Bürgschaft leisten (can. 137), sollen nicht das Amt eines öffentlichen Notars, außer an der bischöflichen Kurie, überhaupt nicht öffentliche Stellen übernehmen, welche die Betätigung einer laikaln Jurisdiktion oder Verwaltung zum Gegenstande haben. Verboten ist ferner die Uebernahme von Vermögensverwaltung bei Laien, die Uebernahme öffentlicher Aemter, die eine Rechnungslegung im Gefolge haben, die Ausübung der Prokuratur und Advokatur, außer bei kirchlichen Gerichten oder in eigener Sache oder in Sache der eigenen Kirche beim Zivilgerichte. Beim Strafgericht, insofern es sich um eine schwere persönliche Strafe handelt, soll der Kleriker nicht Anteil nehmen und ohne Notwendigkeit auch nicht Zeugnenschaft abgeben (can. 139, § 3). Zur Annahme eines Abgeordnetenmandates bedürfen Kleriker der Zustimmung des eigenen und des Bischofs des Wahlbezirkes. Die Ausnahmevorschriften für gewisse Länder (Italien) bleiben aufrecht (can. 139, § 4). — Die freiwillige Uebernahme des weltlichen Militärdienstes ist, insofern nicht durch den Freiwilligendienst eine Verkürzung der allgemeinen Dienstzeit erreicht wird, dem Kleriker nur mit Erlaubnis des Bischofs gestattet. Minoristen, welche dagegen handeln, scheiden ohneweiters strafweise aus dem Klerus aus. Verboten ist dem Klerus auch die Teilnahme am Bürgerkrieg und Aufständen. Die früheren Strafbestimmungen (vgl. Haring, *RM.*¹, 148) werden nicht wiederholt.

Die Ausübung eines Handelsgeschäftes — mittelbare, wie unmittelbare, zum eigenen wie fremden Nutzen — ist dem Kleriker verboten (can. 142). Gegen Ungehorsame geht der Bischof mit Strafen vor (can. 2380).

11. Diözesanaufenthalt. Der Kleriker, auch wenn er kein Residenzialbenefizium hat, darf sich ohne (wenigstens) präsumierte Erlaubnis des Ordinarius auf längere Zeit nicht aus der Diözese

entfernen. Der Kleriker, welcher mit Erlaubnis seines Bischofs in fremder Diözese sich aufhält, kann aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung der natürlichen Billigkeit in seine Diözese zurückberufen werden; aber auch der fremde Bischof kann ihm, außer er hätte ihm ein Benefizium zugewiesen, den Aufenthalt in seinem Territorium verweigern (can. 143, 144).

12. Laisierung von Klerikern (can. 211—214). Unter Aufrechthaltung der einmal gültig empfangenen Weihe ist eine Zurückversetzung des Klerikers in den Laienstand möglich.¹⁾ Es ist hiebei zwischen Minoristen und Majoristen, zwischen freiwilligem Rücktritt und strafweiser Zurückversetzung zu unterscheiden. Letztere kann von selbst eintreten oder auf Grund eines Verfahrens verhängt werden.

Hinsichtlich des Rücktrittes des lediglich Tonsurirten trifft der Kodex keine besondere Verfügung. Es gilt also wohl dasselbe, wie für die Minoristen. — Minoristen können auf Grund freier Willensentschließung in den Laienstand zurücktreten, sollen aber den Bischof hievon verständigen.²⁾ Aber auch der Bischof kann einen Minoristen in den Laienstand zurückversetzen, wenn er nach reiflicher Ueberlegung die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kandidat nicht zur Ehre des geistlichen Standes zu den höheren Weihen befördert werden kann. Von selbst tritt die Zurückversetzung in den Laienstand ein, wenn der Minorist eine Ehe eingeht,³⁾ oder eigenmächtig ohne gesetzlichen Grund die geistliche Kleidung und Tonsur ablegt und trotz bischöflicher Mahnung sich durch einen Monat nicht bessert (can. 136, § 3) oder freiwillig weltlichen Militärdienst nimmt (can. 141, § 2). Majoristen können durch ein päpstliches Reskript laisiert werden. Inwieweit hiedurch die klerikalen Verpflichtungen aufgehoben werden, ist eine Tatfrage. Im allgemeinen bleibt die Zölibatspflicht bestehen (can. 211, 213, § 2). Wurden die höheren Weihen nachgewiesenermaßen unter Einfluß schwerer Furcht empfangen und die Verpflichtungen auch nicht stillschweigend durch Ausübung der Weihengewalt übernommen, so kann durch ein richterliches Erkenntnis die Laisierung, und zwar mit Aufhebung der Brevier- und Zölibatsverpflichtung ausgesprochen werden (can. 214). Der Prozeß über die Gültigkeit der Ordination, beziehungsweise über das Vorhandensein der daraus sich ergebenden Verpflichtungen, wird bei der zuständigen Kongregation, regelmäßig bei der Kongre-

¹⁾ Die zitierten Kanones sprechen bloß vom clericus maior et minor. Doch ist hiezu auch der Tonsurirte zu rechnen. Ist bei späterer Rückkehr eines Tonsurirten die Tonsur zu wiederholen? Da die ordinatio nach can. 211 etwas Dauerndes darstellt und nach can. 950 zur ordinatio auch die Erteilung der Tonsur zu rechnen ist, ist die Frage zu verneinen. Das ältere Recht war weniger entschieden! c. 6. X, 3, 1.

²⁾ Can. 211. Das ältere Recht sah im eigenmächtigen Austritt eine apostasia ab ordine. c. 3, C. 20, qu. 3.

³⁾ Can. 132, § 2. Ausgenommen ist der Fall, wenn die Ehe wegen vis et metus ungültig ist.

gation de disciplina sacramentorum geführt (can. 1993—1998). — Eine Laiisierung des Majoristen ist auch mit der Strafe der Degradation verbunden (can. 2305, § 1).

Alle rechtmäßigerweise laiierten Kleriker verlieren ohneweiters ihre bisherigen kirchlichen Aemter und Benefizien und die geistlichen Rechte und Privilegien. Es ist ihnen verboten, die Abzeichen des geistlichen Standes und die Tonsur zu tragen (can. 213, § 1). Wiederaufnahme eines laiierten Minoristen darf erst nach Rücksprache mit seinem früheren Ordinarius und nach entsprechender Probezeit erfolgen; ein laiiierter Majorist darf nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wieder in den Klerikalstand aufgenommen werden (can. 212).

II. Die kirchlichen Seminarien.

Die Einrichtung der kirchlichen Seminarien findet im Codex juris canonici im Anschluß an die Bestimmungen des Konzils von Trient (23, de ref. cap. 18) eine zeitgemäße Erweiterung. Als oberster Grundsatz wird im can. 1352 aufgestellt: Der Kirche kommt das ausschließliche Recht zu, ihre Diener heranzubilden. Es ergibt sich diese Forderung aus dem Zweck der Kirche und aus ihrer Selbstständigkeit. Die gegenteiligen Versuche mancher Staatsregierungen sind kläglich gescheitert. Man denke nur an die Geschichte der österreichischen Generalseminarien. Freilich gerade dort, wo ein leidliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat besteht, wird sich vielleicht in untergeordneten Dingen ein staatlicher Einfluß geltend machen, zum Beispiel in der Vorbildung der angehenden Kleriker und dergleichen. Soweit hiedurch ein wesentliches Recht der Kirche nicht verletzt wird, pflegen die kirchlichen Organe solche Einflüsse meistens zu dulden.

Einen modernen Gedanken spricht can. 1353 aus: Priester, besonders Pfarrer, sollen fähige Knaben, welche Liebe und Beruf zum geistlichen Stande zeigen, für die Aufnahme in das Seminar vorbereiten. — Was ein eifriger Priester in dieser Hinsicht leisten kann, zeigt die statistische Uebersicht der Zöglinge eines Seminars.

Wie das Tridentinum, so verordnet auch can. 1354, daß jeder Bischof mit Rücksicht auf die Diözesanverhältnisse und Bedürfnisse ein Seminar, bezw. ein Knabenseminar für den Vorbildungsunterricht und ein Klerikalseminar für den philosophischen und theologischen Unterricht einrichten soll. Kleinere Diözesen sollen zusammen besonders für den philosophischen und theologischen Unterricht, und zwar unter Genehmigung des Apostolischen Stuhles, ein Zentralseminar (*seminarium interdioecesanum vel regionale*) errichten. — Auch diese Anordnungen entsprechen der bestehenden Praxis. Die Idee einer einheitlichen Anstalt für den niederen und höheren Unterricht, wie solche dem Tridentinum vorschwebte, war in außeritalienischen Ländern schon frühzeitig, in neuerer Zeit auch in Italien aufgegeben

worden. Besonders Pius X. drang darauf, daß die kleineren Diözesen Italiens, die ein Diözesanseminar nur kümmerlich erhalten können, Zentralseminare einrichten.¹⁾ Auch in Oesterreich finden sich derartige Zentralseminare (Görz, Zara). Es wäre Sache der kompetenten Faktoren, zu erwägen, ob nicht noch anderswo diese Idee zu verwerten wäre. — Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang im Roder die theologischen Fakultäten. Sie erscheinen im Kapitel de scholis als Anstalten für weitere Ausbildung. Die Besonderheit, daß die Zöglinge kirchlicher Seminare die theologische Fakultät der Universität besuchen, findet sich bekanntlich in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich, also nur partikularrechtlich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nur hier die theologischen Fakultäten als Bestandteile der Staatsuniversitäten sich erhalten haben. Daß aber an sich der Besuch einer vom Seminar getrennten Lehranstalt durch die Seminaristen dem kirchlichen Rechte nicht widerspricht, zeigt das Beispiel Roms, wo die Zöglinge verschiedener Kollegien die Universitas Gregoriana besuchen.

Ausführlich wird die Dotationsfrage der Seminaristen in can. 1355 f. erörtert. Fehlen eigene Einkünfte, so sollen die Pfarrer und Kirchenrektoren (auch von exenten Kirchen) verpflichtet werden, zu bestimmten Zeiten eine Sammlung für das Seminar zu veranstalten; wenn nötig, kann eine Kirchensteuer in der Diözese ausgeschrieben werden. Im Bedarfsfalle können auch einfache Benefizien dem Seminar zugewiesen werden. Can. 1356 regelt im einzelnen die Seminarsteuer. Verpflichtet werden alle kirchlichen Benefizien, kanonisch errichtete Sodalitäten, kirchliche Anstalten, auch exente Klöster, insofern sie nicht lediglich vom Almosen leben oder selbst eine Schule zum allgemeinen Wohle der Kirche erhalten. Die Steuer soll 5% des über den notwendigen Unterhalt hinausgehenden Ueberschusses nicht übersteigen. Wie bisher wird man auch in Zukunft nur im äußersten Notfall zu diesem Auskunftsmittel greifen. Regelmäßig bewährt sich die Appellation an die Freigebigkeit besser. Stipendien, die für Kleriker bestimmt sind, dürfen, sofern der Stiftsbrief nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, auch Seminaristen, selbst des kleineren Seminars, auch vor Empfang der Tonsur verliehen werden (can. 1362).

Die Leitung des Seminars steht dem Bischof zu. Er soll zu diesem Zwecke das Seminar oft besuchen, sich über den Fortschritt und den Beruf der Zöglinge überzeugen. Die Statuten eines Diözesanseminars werden vom Bischof, die eines Zentralseminars vom Apostolischen Stuhle approbiert (can. 1357). Die Vorsteherung eines Seminars soll umfassen: einen Rektor (rector pro disciplina), das Lehrpersonal (magistri pro instructione), einen vom Rektor ver-

¹⁾ Vgl. Haring, *RM.*² 128. Unangebrachter Lokalpatriotismus machte aber Schwierigkeiten.

schiedenen Dekanomen (*pro curanda re familiari*), wenigstens zwei ordentliche Beichtväter und einen Spiritual (*director spiritus*). Die Mitglieder der Vorsteherung sollen sich nicht bloß durch Gelehrsamkeit, sondern auch durch Frömmigkeit und gutes Beispiel auszeichnen. Außer den ordentlichen Beichtvätern sind auch außerordentliche zu bestellen, zu welchen die Mönche stets freien Zugang haben sollen. Handelt es sich um die Ordination oder die Entlassung von Zöglingen, so darf das Gutachten der Beichtväter nicht eingeholt werden (*can. 1358, 1360, 1361*). — Die schon von dem Tridentinum angeordneten Seminarräte und deren Bestellung wurden modifiziert (*can. 1359*). Sowohl der Disziplinarrat wie der Vermögensverwaltungsrat besteht aus je zwei Priestern, die vom Bischof nach Anhörung des Kapitels auf sechs Jahre bestellt werden. Nicht können Mitglieder dieses Rates der Generalvikar, der Seminarrektor und der Dekanom und die ordentlichen Beichtväter sein. Der Bischof ist verpflichtet, in wichtigeren Dingen (*in negotiis maioris momenti*) den Rat dieser Korporationen einzuholen (*can. 1359*).

Wer darf in das Seminar aufgenommen werden? Ehelich Geborene, die durch Anlage und guten Willen versprechen, taugliche Diener der Kirche zu werden. In Dokumenten sind beizubringen die Nachweise der ehelichen Geburt, der Taufe und der Firmung und ein Sittenzeugnis (*de vita et moribus*). Daß vorzüglich Arme aufgenommen werden sollen, wie das Tridentinum erklärte, wird im Rodey nicht verfügt. Auch das Alter (Tridentinum 12 Jahre) wird nicht erwähnt. Die Tonsur dürfen nummehr erst Theologiestudierende, nicht gewöhnliche Seminaristen, empfangen. Zöglinge, die aus einem anderen Seminar oder einer klösterlichen Gemeinschaft entlassen worden sind, dürfen erst aufgenommen werden, nachdem auf Grund vertraulicher Erkundigungen bei den früheren Vorgesetzten festgestellt worden ist, daß keine Bedenken obwalten. Die Vorgesetzten sind im Gewissen verpflichtet, wahrheitsgetreuen Aufschluß zu geben (*can. 1363*). Die hier entwickelten Grundsätze finden sich bereits im Erlaß der C. C., 22. Dezember 1905, jedoch mit dem Unterschiede, daß die widrigen Rechtsfolgen (Verbot des Rücktrittes in erstere Diözese; s. Haring, *RR.*², 127) im neuen Rodey fehlen.

Die Unterrichtsgegenstände des Seminars. Das Tridentinum bezeichnete als Lehrgegenstände des Seminars: *grammatica, cantus, computus ecclesiasticus, aliae bonae artes, sacra Scriptura, libri ecclesiastici, homiliae sanctorum, forma sacramentorum tradendorum, rituum et caeremoniarum*. Der Rodey unterscheidet zwischen niederem und höherem Seminar. Im niederen Seminar ist dem Religionsunterricht, der Pflege der lateinischen und Muttersprache besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im übrigen soll der Unterricht sich nach dem Lehrplan der betreffenden Gegend richten (*can. 1364*). — Im Klerikalseminar sind wenigstens

zwei Jahre den philosophischen Studien (*philosophia rationalis cum affinis disciplinis*) und vier Jahre den theologischen Studien zu widmen. Als theologische Lehrgegenstände werden aufgeführt: Dogmatik, Moraltheologie, Studium der Heiligen Schrift, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Liturgie, kirchliche Beredsamkeit, Kirchengesang. Außerdem sollen Vorlesungen über Pastoraltheologie, mit praktischen Übungen besonders über die Katechese, Ausübung des Bußgerichtes und über die Krankenseelsorge (*ratio visitandi infirmos, assistendi moribundis*) geboten werden (can. 1365).

Neu ist gegenüber der bereits bestehenden Praxis lediglich die Verordnung eines zweijährigen philosophischen Kurses. In Oesterreich-Ungarn umfaßt die theologische Studienzeit regelmäßig vier Jahre. An der Budapester theologischen Fakultät wurde unter Kardinal Bazary die theologische Studiendauer auf 5 Jahre festgesetzt.¹⁾ An der theologischen Fakultät in Innsbruck ist neben dem vierjährigen Kursus zur weiteren Ausbildung ein sechsjähriger Kursus eingerichtet. Vereinzelt haben auch einige Klosterlehranstalten (z. B. Mautern in Steiermark) eine Verlängerung der Studiendauer vorgenommen. An den theologischen Fakultäten des Deutschen Reiches beträgt die theologische Studiendauer regelmäßig drei Jahre, welcher ein einjähriger praktischer Kurs im Priesterseminar folgt. Mancherorts, so in München und Straßburg, erfolgte aber bereits die Ausdehnung der akademischen theologischen Studienzeit auf vier Jahre.²⁾ Es wird nun Sache der berufenen Faktoren sein, darüber schlüssig zu werden, wie die Bestimmung des Kodex über die Ausdehnung des philosophisch-theologischen Studiums auf sechs Jahre durchzuführen ist. Einfach ist es bei den italienischen Verhältnissen, wo auf das fünf- oder sechsjährige Gymnasialstudium die drei-, bezw. zweijährigen Lyzealstudien mit philosophischem Einschlag folgen. Das österreichische achthährige und das deutsche neunährige Gymnasialstudium enthält ja gewisse philosophische Disziplinen, die an sich eine Vorschule für die Theologie bilden könnten. Will man diesen Ersatz nicht gelten lassen, so wäre die Erfüllung der Vorschrift nur möglich durch einfache Ausdehnung des philosophisch-theologischen Studiums. Und dies ist hauptsächlich eine finanzielle Frage.

Die Lehrpersonen. Für das Lehramt der Philosophie, Theologie und des kanonischen Rechtes sollen womöglich Doktoren genommen werden, die ihre akademischen Grade an Universitäten, bezw. Fakultäten, die vom Apostolischen Stuhle anerkannt sind, erhalten haben. Religiösen sollen ein gleichwertiges Zeugnis ihrer Vorgesetzten beibringen. Die Professoren der Philosophie und Theologie (Dogmatik und Moraltheologie) sollen in ihren Vorträgen sich streng an den heiligen Thomas anschließen (*omnino pertractent*

¹⁾ Soröz, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 1916, 173. — ²⁾ Schrörs, Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung des Klerus, 1910¹, 200.

ad Angelici Doctoris rationem, doctrinam et principia eaque sancte teneant). Wenigstens für die Heilige Schrift, Dogmatik, Moraltheologie und Kirchengeschichte sollen eigene Professoren bestellt sein (can. 1366). — Für unsere Verhältnisse bedeutet diese Verfügung keine Neuerung. Auch an bischöflichen Lehranstalten sucht man womöglich nur Doktoren zu Professoren zu bestellen. Der energische Hinweis auf Thomas von Aquin bildet nur den Abschluß der Anordnungen Leo's XIII. und Pius' X. in Hinsicht auf das Studium des englischen Lehrers. Die Minimalzahl von vier Professoren hängt wohl mit der Verfügung zusammen, daß kleine Diözesen, welche kein selbstständiges Seminar erhalten können, mit anderen Diözesen ein Zentralseminar errichten sollen. (Vgl. can. 1354, § 3.)

Ein anderer eigentlich selbstverständlicher Punkt wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt: daß nämlich die Professoren nicht mit anderweitigen Arbeiten überbürdet werden sollen, die sie von ihrem Berufe ablenken. Vergleichsweise kann aber can. 589, § 2, herangezogen werden, welcher eine analoge Verfügung hinsichtlich der Lektoren klösterlicher Lehranstalten trifft.

Can. 1367 gibt den Grundriß einer Seminarhausordnung an: Morgen- und Abendgebet, tägliche Betrachtung, tägliches Beiwohnen der heiligen Messe, wöchentliche Beicht, öfterer Empfang der heiligen Kommunion, an Sonn- und Feiertagen Teilnahme am feierlichen Vormittag- und Nachmittag-Gottesdienst, Assistenzleistung besonders in der Domkirche, soweit die Hausordnung dies gestattet, jährliche Exerzitien, einmal wenigstens in der Woche eine asketische Anleitung (*instructio de rebus spiritualibus, quae pia exhortatione claudatur*). Ein Vergleich mit dem Tridentinum zeigt, daß heutzutage die Kirche auch in asketischer Hinsicht höhere Anforderungen an den heranwachsenden Klerus stellt.

Can. 1368 erklärt das Seminar, bezw. seine Bewohner (also auch Dienerschaft) als von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt und kommen dem Rektor die pfarrlichen Rechte, ausgenommen in Ehefällen, zu. Jedoch soll er regelmäßig nicht die Beichte der Alumnen hören. — Auch bisher nahmen die Seminarien tatsächlich eine Ausnahmestellung im Pfarrverband ein. Nimmehr ist die Frage auch rechtlich geregelt. Tatsächlich handelt es sich nur um die vom pfarrlichen Amte unabhängige Seelsorge im Seminar, eventuell auch um das Beerdigungsrecht. Die pfarrliche Matrifikenführung wird, wie bisher, dem Ortspfarrer verbleiben.

Modernen Anflug trägt can. 1369: Der Seminarrektor und seine Mitarbeiter sollen nicht bloß für die genaue Durchführung der Hausordnung und für Erziehung im kirchlichen Sinne Sorge tragen, es sollen den Zöglingen auch die notwendigen Anstands- und Gesundheitsregeln beigebracht und auf Einhaltung derselben gedrungen werden. Selbstverständliche Bestimmungen sind, daß die Vorsteherung den Zöglingen mit gutem Beispiel in jeder Beziehung vorangehe, daß

unverbesserliche, träge, für den geistlichen Stand untaugliche Zöglinge entlassen werden sollen (can. 1371). Zöglinge, die sich aus irgend einem Grunde außerhalb des Seminars aufhalten, sollen einem verlässlichen Priester zur Ueberwachung anvertraut werden (can. 1370).¹⁾

III. Das katholische Schulwesen.

Nur in allgemeinen Umrissen beschäftigt sich das neue kirchliche Gesetzbuch mit dem katholischen Schulwesen. Es sind keine neuen Grundsätze, die da aufgestellt werden. Es handelt sich nur um die Modifikation der bisherigen Lehre.

Die Gläubigen sind von frühester Jugend an derart zu unterrichten, daß ihnen nichts beigebracht wird, was der katholischen Religion und ehrbaren Sitten widerstrebt. Die religiöse und sittliche Unterweisung und Erziehung muß den ersten Platz einnehmen. Recht und Pflicht der Erziehung obliegt den Eltern und allen, welche deren Stelle vertreten (can. 1372). Hiemit ist festgelegt: 1. Die Einheitlichkeit des Unterrichtes. Die bloße Beiordnung des religiösen Unterrichtes an die von der Religionslehre unabhängigen übrigen Lehrgegenstände entspricht nicht dem kanonischen Recht. 2. Der religiöse Unterricht darf nicht zum Aschenbrödel werden, muß vielmehr einen seiner Bedeutung entsprechenden Raum im Unterrichtsplan einnehmen. 3. Zunächst obliegt den Eltern und deren Stellvertretern die Pflicht der religiösen Erziehung.

Da die wenigsten Eltern in der Lage sind, persönlich ihren Kindern einen entsprechenden profanen und religiösen Unterricht zu erteilen, werden Schulen zur Notwendigkeit, wie die Geschichte aller Zeiten beweist. Ueber diese Schulen bestimmt nun can. 1373: In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu bieten. Die Bischöfe sollen ferner Sorge tragen, daß auch in den Mittel- und Hochschulen eine Weiterbildung in der Religionslehre erfolge. Daraus ergibt sich: Die religionslose Schule, wie sie z. B. in den französischen Staatschulen, die jeden religiösen Unterricht ausschließen, verkörpert ist, entspricht nicht dem kanonischen Rechte. — An den Mittelschulen Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches bildet die Religion einen Lehrgegenstand. An den staatlichen Hochschulen ist, abgesehen von den theologischen Fakultäten, für den Religionsunterricht keine Vor- sorge getroffen. Einen Ersatz suchte man mancherorts mit der Organisation der Akademiker-Seelsorge und den von Theologieprofessoren gebotenen Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten zu bieten.

¹⁾ Dies wie manches andere über die Einrichtung der Seminarien nach dem Roder findet sich bereits im Programmata generale Studiorum a Pio X. approbatum pro omnibus Italiae Seminariis (Acta S. Sedis, 40, 1907, 336—343); eine Analyse bei Hilling, Die Reformen Pius' X., I, 16 ff.

Ein weiterer Grundsatz wird in can. 1374 aufgestellt: Katholische Kinder sollen nicht akatholische, neutrale oder Misch-(Simultan-)schulen, welche auch Akatholiken offen stehen, besuchen. Sache des Ordinarius ist es, auf Grund der Apostolischen Instruktionen zu entscheiden, unter welchen Umständen und Vorsichtsmaßregeln von katholischen Kindern derartige Schulen besucht werden dürfen.

Auch dieser Grundsatz stimmt mit der bisherigen Praxis. Hinsichtlich des Besuches akatholischer Volksschulen erging am 12. Juli 1878 eine strenge Instruktion für die Stadt Rom. Katholische Eltern, welche ihre Kinder in die protestantische Schule schickten, wurden für absolutionsunfähig erklärt. Die strenge Verfügung ist aus der Zeitlage und den Umständen (Protestantenpropaganda) zu erklären. An anderen Orten warnt man zwar katholische Eltern, ihre Kinder in protestantische Schulen zu schicken, stellt aber schließlich für die katholischen Kinder dieser Schule einen katholischen Religionslehrer an. (Vgl. Haring *R.R.*², 339.) Klerikern wurde in Frankreich und Italien wiederholt und schließlich allgemein, Pascendi, 8. September 1907 der Besuch weltlicher Universitäten verboten, wenn über die gewünschten Fächer Vorlesungen an katholischen Universitäten besucht werden können. (Haring, a. O.).¹⁾ Da im interkonfessionellen Staate die öffentliche Schule regelmäßig eine Simultanschule, das heißt eine allen ohne Unterschied der Konfession zugängliche Schule ist, zu deren Erhaltung alle Staatsbürger beizutragen haben, die Katholiken aber nur selten in der Lage sind, eigene Schulen auf eigene Kosten zu erhalten, so wird man sich meistens mit dem Nothbehelf der Simultanschule abfinden müssen. Eltern und Kirche werden aber darauf bedacht sein, die Gefahren, welche den Kindern etwa drohen, möglichst zu begegnen.

Ein wichtiger Grundsatz wird in can. 1375 ausgesprochen: Die Kirche nimmt das Recht in Anspruch, nicht nur Elementar-, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu errichten. Die Kirche kann sich also mit dem staatlichen Schulmonopol nicht befreundeten. Begreiflich. Die Kirche hat ja keine Gewähr, daß die jeweilig im Staat herrschende Partei die kanonischen Grundsätze im Schulwesen beobachtet; sie muß also, will sie sich nicht selbst aufgeben, sich das Recht wahren, nach eigenem Bedarf Schulen zu errichten. Weil die Verhältnisse in den interkonfessionellen Staaten wohl niemals den kirchlichen Grundsätzen vollauf entsprechen, ermahnt can. 1379 die Bischöfe für die Errichtung katholischer Elementar- und Mittelschulen, ja auch für Errichtung katholischer Hochschulen, nach Bedarf Sorge zu tragen und die Gläubigen zur Unterstützung dieser Aktion aufzumuntern. Wie die Schulgeschichte zeigt, ist die Durchführung dieser Idee nicht bloß von der Geldfrage, sondern auch von vielen anderen Umständen

¹⁾ Unter Aufrechterhaltung älterer Bestimmungen werden genaue Weisungen gegeben im Dekret der C. Consist., 30. April 1918 (Acta Ap. Sedis, X, 237 f.).

abhängig. Doch ein Weltgesetzbuch kann nur allgemeine Grundsätze festlegen.

Bei der Sorge, welche die Kirche den Universitäten im Laufe der Jahrhunderte angedeihen ließ, ist es begreiflich, daß auch den katholischen Hochschulen mehrere Kanones gewidmet werden (can. 1376 ff.). Als Grundsätze werden aufgestellt: Die Errichtung einer katholischen Universität oder Fakultät ist dem Apostolischen Stuhle reserviert. Auch katholische Universitäten und Fakultäten, welche Ordensfamilien übergeben sind, müssen vom Apostolischen Stuhle approbierte Statuten haben (can. 1376). Akademische Grade, welche kanonische Wirkungen in der Kirche haben sollen, können nur auf Grund einer apostolischen Vollmacht verliehen werden (can. 1377). — Auch diese Prinzipien entsprechen der herrschenden Praxis. Im Mittelalter, wo das ganze Unterrichtswesen einen mehr minder kirchlichen Charakter hatte, waren diese Grundsätze vielleicht weniger scharf ausgeprägt. Die Universitäten des Mittelalters wurden von den Universal-mächten, d. i. vom Papste oder dem römisch-deutschen Kaiser, spätere Hochschulen auch von den Territorialfürsten gegründet. Um die Bedeutung der Universität über das Territorium hinaus zu sichern, wurde aber regelmäßig die päpstliche oder kaiserliche Bestätigung nachgesucht.¹⁾ Die Erteilung der akademischen Grade war an den mittelalterlichen Universitäten Sache der betreffenden Lehrerkollegien. Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen aber wachten kirchliche Funktionäre im Auftrage des Papstes über Erteilung der akademischen Grade.²⁾ — Die kirchliche Anerkennung der in Oesterreich-Ungarn an den theologischen Fakultäten verliehenen akademischen Grade läßt sich auf das österreichische Konkordat, Art. 6, zurückführen. Katholisch-theologische Fakultäten des Deutschen Reiches erwarben sich die ausdrückliche kirchliche Anerkennung³⁾. Daß die Promotion auctoritate Summi Pontificis sich vollzieht, kommt wenigstens im österreichischen theologischen Promotionsritus zum Ausdruck.

Can. 1378 gibt eine Zusammenstellung der Rechte der rite freierten Doktoren (nicht bloß der Theologie): Sie dürfen (außerhalb der kirchlichen Funktionen) einen Doktorring (etiam cum gemma) und ein Doktorbrett tragen und sollen bei Verleihung von kirchlichen Ämtern und Benefizien unter gleichen Umständen vor anderen berücksichtigt werden. Can. 1380 wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Bischöfe begabte Kleriker zur weiteren Ausbildung und zur Erwerbung der akademischen Grade besonders aus der Philosophie, Theologie und dem kanonischen Rechte an katholische Universitäten

¹⁾ Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, I, 783 ff.

²⁾ Vgl. die Dekretale Honorius' III. vom Jahre 1219, womit der Archidiacon von Bologna zur Erteilung der licentia ermächtigt wird. (Sin chius, KK., IV, 646 ff.) In Paris führte der Kanzler von Notre-Dame die Aufsicht und erteilte die Lizenz. Bretschko, Die akademischen Grade, 1910 5 ff.

³⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht 1905, 380 ff. 1908, 152 ff.

oder Fakultäten schicken sollen. Als Regel wird also, was ja mit Rücksicht auf die Gesamtkirche zutrifft, der Seminarunterricht der Kleriker angenommen. Katholische Universitäten und Fakultäten sind nach dem Kodex Anstalten für den höheren Unterricht. Die Sendung der Kleriker an weltliche Hochschulen zur Ausbildung in profanen Wissenschaften wird im Kodex nicht erwähnt.¹⁾ Beim Mangel katholischer Universitäten wird es nichtsdestoweniger öfters notwendig werden, da man sonst u. a. keine qualifizierten Lehrer der katholischen Mittelschulen erlangen könnte.

Das kirchliche Schulaufsichtsrecht. Aus den bisher dargelegten Grundsätzen ergibt sich von selbst der Umfang des kirchlichen, seitens beanspruchten Aufsichtsrechtes in Schulangelegenheiten (can. 1381). Die religiöse Erziehung (*religiosa institutio*) der (katholischen) Jugend in jeglichen Schulen untersteht der Autorität und Beaufsichtigung der Kirche. Die Ordinarien haben Recht und Pflicht, darüber zu wachen, daß in den Schulen ihres Territoriums nichts gegen Glauben und gute Sitten geschehe oder vorgetragen werde. Dieselben haben das Recht, Lehrer und Lehrbehelfe des Religionsunterrichtes zu genehmigen und können aus Gründen der Religion und Sitten verlangen, daß Lehrpersonen oder Lehrbehelfe entfernt werden.²⁾ Die Bischöfe haben auch das Recht, selbst oder durch Stellvertreter beliebige Schulen, auch sogenannte Oratorien, Erholungshäuser, Patronagen u. dgl. in Bezug auf die religiöse und sittliche Erziehung zu visitieren. Hievon sind nur die internen Schulen für Professoren der exemten religiösen Genossenschaften, nicht aber andere Schulen exemter Orden befreit.

IV. Bücherzensur und Bücherverbot.

Der Codex juris canonici beschäftigt sich in can. 1384—1405 mit der Bücherzensur und dem Bücherverbot. Bei dem Umstande, daß erst durch die Konstitution *Officiorum ac munerum* vom 25. Jänner 1897 und durch einige Nachtragsbestimmungen das Bücherwesen neu geregelt worden war, ist im vorhinein zu erwarten, daß im neuen Recht keine großen Veränderungen vorgenommen werden. Im folgenden seien die wichtigsten Änderungen hervorgehoben.

Die Systematik ist im Kodex eine bedeutend bessere als in der Konstitution *Officiorum ac munerum*. Ein Nachteil des Kodex, aber nicht bloß in dieser Partie, ist, daß die kanonischen Strafbestimmungen von der gegenständlichen Materie vollständig getrennt sind, ja nicht einmal darauf verwiesen wird. So findet man beim Studium der Büchergesetzgebung im Kodex keinerlei Zensurbestimmungen. Erst mitten im Strafrecht, unter anderen Strafbestimmungen (can. 2318), stehen die Zensuren für Uebertretung der Büchervorschriften. Hinein-

¹⁾ Vgl. aber das oben zitierte Dekret der C. Consist. — ²⁾ Ob mit Erfolg, wird allerdings vielfach von der Stellung des Staates zum Unterrichts-
wesen abhängen.

verarbeitet in den Text des Roder sind die meisten Vorschriften des Rundschreibens Pascendi über die Einsetzung eines Zensorenkollegiums und über die Ausübung der Zensur. Nicht mehr aufrecht erhalten erscheint die Konstitution Benedikts XIV., *Sollicita ac provida*; es sind vielmehr die wesentlichen Bestimmungen derselben in den Roder aufgenommen.

Von großer Tragweite ist can. 1384, § 2, wonach die allgemeinen Vorschriften, soweit nicht das Gegenteil verfügt ist, auch für Zeitungen und Zeitschriften und andere veröffentlichte Schriften gelten. Danach unterliegen alle religiösen, auch die theologischen Fachzeitschriften, der vorausgehenden Zensur. Die Durchführung hat mancherlei technische Schwierigkeiten, wenn nicht die Herausgeber, bezw. Redakteure selbst von den Bischöfen als Zensoren bestellt werden.

Nach *Officiorum ac munerum* war der Bischof des Verlagsortes zur Ausübung der vorausgehenden Zensur berufen. Nach can. 1385, § 2, ist hiezu auch der Bischof des Autors und des Druckortes berufen. Jedoch, abgewiesen von dem einen, darf der Vittelsteller nur unter Mitteilung des Tatbestandes sich an den anderen wenden.

Eine Verschärfung erfuhr auch die Bestimmung über Herausgabe profanwissenschaftlicher Werke durch Kleriker und die Mitarbeit derselben an Zeitungen und Zeitschriften. *Officiorum ac munerum*, n. 42, bestimmte lediglich, daß Weltgeistliche *inconsultis suis ordinariis* Bücher profanwissenschaftlichen Inhaltes nicht veröffentlichen sollten. Das Schreiben Pius' X. vom 18. Dezember 1903 an die italienischen Bischöfe und das Rundsreiben Pascendi sprachen bereits von einer notwendigen Zustimmung des Ordinarius (s. Haring *R.N.*², 358). Can. 1386, § 1, verfügt nun ausdrücklich, daß Weltkleriker ohne Erlaubnis ihres Ordinarius auch keine profanwissenschaftlichen Werke publizieren dürfen. Ordenspersonen haben im gleichen Falle die Erlaubnis ihres superior maior und des Ordinarius loci (des Territoriums, in welchem das Kloster liegt? des Verlags- oder Druckortes?) einzuholen. Nach n. 42 *Officiorum ac munerum* dürfen Weltpriester die Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften ohne Erlaubnis des Ordinarius nicht übernehmen. Nunmehr nach can. 1386, § 1, bedürfen Weltpriester auch der Erlaubnis des Ordinarius, um an Zeitungen und Zeitschriften mitarbeiten zu dürfen (*scribere in diariis, foliis vel libellis periodicis*). Ordensleute brauchen in diesem Falle außer der Erlaubnis des Ordinarius auch die Erlaubnis des superior maior. Wie man aus den ersten Blick sieht, ist leider hier der Ausdruck ziemlich ungenau. Daß ein ständiger geistlicher Mitarbeiter, der vielleicht auf die Richtung eines Blattes einen größeren Einfluß nimmt als der Redakteur selbst, der Erlaubnis seines Ordinarius bedarf, läßt sich rechtfertigen. Der Wortlaut kann aber auch auf den gelegentlichen Mitarbeiter

ausgedehnt werden. Es wird also hier bei der Durchführung eine Erklärung der Ordinarien notwendig sein.¹⁾ Katholische Zeitungen würden eine Einbuße erleiden, wenn gelegentliche Einsender einer harmlosen Lokalnachricht den umständlichen Weg betreten müßten.²⁾

Nach einer Erklärung der Indexkongregation vom 19. Mai 1898 bedurften Sonderabzüge aus Zeitschriften keiner Approbation. Nun wird dieser Grundsatz auch ausdrücklich im can. 1392, § 2, ausgesprochen. Da nunmehr die Zeitschriften unter den allgemeinen Voraussetzungen als zensurpflichtig erklärt werden, ist die Verfügung um so begründeter.

Eine Neuierung enthält can. 1395, § 3: Klostervorstände, und zwar der Abt eines selbständigen Klosters und der höchste Vorgesetzte einer klsterkalen exemten religiösen Genossenschaft kann im Verein mit dem Kapitel, bezw. Ratskollegium ein Bächerverbot für seine Untergebenen erlassen; Provinzoberer mit Zustimmung des Ratskollegiums nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, und unter sofortiger Berichtserstattung an den höchsten Vorsteher. — Officiorum ac munerum, n. 10, hatte hinsichtlich der Lektüre obzöner Klassiker eine Ausnahme für diejenigen verfügt: quos officii aut magisterii ratio excusat. Das neue Recht erwähnt die Klassiker überhaupt nicht und verfügt lediglich in can. 1399, n. 9, das Verbot von libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant aut docent.

Nach Officiorum ac munerum, n. 20, waren Gebetbücher auch mit korrektem Inhalt verboten, wenn sie ohne kirchliche Druckerlaubnis herausgegeben wurden. Nach can. 1399, n. 5, ist diese Art Literatur nicht mehr als verboten zu betrachten.

Die Konstitution Officiorum hatte, abgesehen von den Ausnahmen für Theologiestudierende hinsichtlich des Gebrauches gewisser Bibeln und abgesehen von der erwähnten Ausnahme betreffs obzöner Klassiker keine gesetzlichen Ausnahmen verfügt. Can. 1401 erklärt, daß Kardinäle, Bischöfe (auch Titularbischöfe) und andere Ordinarien nicht an das allgemeine Bächerverbot gebunden sind. Für die Praxis wäre für Seelsorger gewisser Gegenden eine besondere Vollmacht erwünscht. Auch Beichtväter benötigen öfters der Vollmacht, den Penitenten (man denke an die Studierenden der Hochschulen) die Lektüre gewisser verbotener Bücher zu gestatten.

Unter Pius X., zur Zeit der modernistischen Hochflut, erschienen einige Sonderverbote: das Zeitungs- und Zeitschriftenverbot für Theologiestudierende, das Verbot des Gebrauches gewisser Lehrbehelfe in Seminarien, das Verbot gewisser italienischer Zeitungen

¹⁾ Eine solche ist in den Diözesen Wien und Linz, und zwar im Sinne der „regelmäßigen Mitarbeit“ bereits erfolgt.

²⁾ Sachkundige sind der Anschauung, daß dieser Kanon hauptsächlich italienische Verhältnisse vor Augen hat. Dort stehen dem Direktor der Zeitung ständige Mitarbeiter zur Seite. Eine gelegentliche Mitarbeit soll dort nicht in Uebung sein.

für Ordenspersonen. Diese ephemeren Verfügungen fanden selbstverständlich keine Aufnahme in den Kodex. Beim Bücherverbot wurde n. 1 der Konstitution *Officiorum ac munerum* (Verbot der vor 1600 vom Papst oder allgemeinen Konzilien verurteilten Bücher) nicht in den Kodex herübergenommen. Es gelten nunmehr für alle Schriftwerke die gegenwärtigen Bestimmungen.

Im Strafrecht, can. 2318, finden sich die Strafbestimmungen. Formell ist ein Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechte zu konstatieren. *Officiorum ac munerum*, n. 47, verhängt die dem Papst speziell reservierte Exkommunikation über die *scienter legentes libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes*, während das neue Recht aufführt: *apostatarum, haereticorum et schismaticorum libros, qui apostasiam, haeresim, schisma propugnant*. Tatsächlich ist in der Praxis ziemlich dasselbe Resultat in beiden Fällen. Denn der Apostat, welcher die Apostasie, d. i. die totale Loslösung vom Christentum, verteidigt, tritt auch für die Lossagung von den einzelnen christlichen Lehren, d. i. für die Häresie, ein. Wer ferner das Schisma, die Lossagung vom Oberhaupte der Kirche verteidigt, wird, wie die Geschichte lehrt, zum Häretiker, da er mindestens den päpstlichen Jurisdiktionsprimat angreift. Die Strafen für unbefugte Herausgabe der Hl. Schrift und der Kommentare zu derselben blieben unverändert.

Das kirchliche Prozeßrecht nach dem neuen Codex iuris canonici.

Von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Fortsetzung und Schluß.)

6. Parteieneide (1829—1836).

Liegt nur ein halber Beweis vor und stehen keine anderen Beweismittel mehr zur Verfügung, so kann der Richter den Eid zur Ergänzung der vorgebrachten Beweise anordnen oder zulassen; ein solcher Eid heißt Ergänzungseid (*iuramentum suppletorium*). Dieser Eid ist dann am meisten am Platze, wenn der bürgerliche oder religiöse Stand einer Person sonst nicht festgestellt werden kann. Der Richter darf ihn aber in Strafsachen nicht in Anwendung bringen, desgleichen nicht in Zivilprozessen, bei denen es sich um Rechte oder Sachen von großem Wert oder um Tatsachen von zu großer Bedeutung handelt oder das Recht, bezw. die Sache oder Tatsache nicht der Person angehört, welcher der Eid auferlegt werden sollte